

MedAK - Medizinische Fortbildungsakademie bietet Fortbildungsseminare und Kurse für Ärztinnen und Ärzte in Linz/Oberösterreich an.

Universitätslehrgang "Medizinrecht"

Ärztinnen und Ärzte sind in ihrem Berufsalltag immer öfter mit rechtlichen Fragen konfrontiert: Von der Aufklärungspflicht bis zur Dokumentation, von arbeits- und krankenhausrechtlichen Fragen, über Basiswissen aus **Straf- und Zivilrecht** bis hin zu sozial- und steuerrechtlichen Angelegenheiten.

Medizinische Führungspositionen, gehobene Verwaltungsaufgaben im Gesundheitsbereich und qualifizierte Beratungstätigkeiten erfordern in zunehmendem Maße ein profundes Wissen im Bereich des **Medizinrechts**.

Zielsetzung:

Ziel des Lehrganges ist die **praxisnahe Vermittlung medizinrechtlichen Wissens für den Berufsalltag**. Die vortragenden Experten kommen aus dem medizinrechtlichen Umfeld und garantieren Wissenvermittlung auf aktuellstem Stand.

Die Inhalte werden in Form von Präsenzlehrveranstaltungen gelehrt, in denen die Themen vorgetragen, vertieft, geübt und praxisbezogen angewendet werden.

Nach Abschluss des Studiums verfügen die TeilnehmerInnen über ein umfassendes Verständnis für das Zusammenspiel von Medizin und Recht.

Zielgruppe:

Der Lehrgang richtet sich an **ÄrztInnen, RechtsanwältInnen** mit Fachbezug zum **Medizinrecht, NotarInnen, JuristInnen und EntscheidungsträgerInnen** z.B. bei **Krankenversicherungen, Krankenanstaltenträgern, Gebietskörperschaften, Kammern, Konsumentenberatungsstellen, Patientenvertretungen**. **Darüberhinaus** sollen durch den Lehrgang auch **UniversitätsabsolventInnen** angesprochen werden, die vor einem Berufseinstieg stehen und eine vertiefte **Ausbildung** im Bereich des **Medizinrechts** anstreben.

Zeugnis / Akademischer Grad:

Den erfolgreichen AbsolventInnen wird der akademische Grad **„Professional Master of Law (Medical Law)“** abgekürzt **„PLL.M“** der **Johannes Kepler Universität** verliehen.

Zulassung:

Für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss des Studiums der Medizin oder der Zahnmedizin, des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht, des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften oder eines gleichwertigen Studiums oder neben entsprechender Berufserfahrung eine gleichwertige Qualifikation erforderlich.

Medizinrecht

MedAK - Medizinrecht, Medizin-Recht, Medizin Recht, Arzthaftung, Arbeitsrecht für Gesundheitsberufe, Arzthaftung, Arztrecht, Medizinrecht Behandlungsfehler, Behandlungsfehler Medizin, Medizin Behandlungsfehler, Krankenanstaltenrecht, Hebammenrecht, Medizinrecht Österreich, Medizinrecht OÖ, Medizinrecht Oberösterreich

Der Begriff **Medizinrecht** bezeichnet die rechtliche Ausgestaltung der (schuldrechtlichen) Rechtsbeziehungen zwischen **Arzt und Patient**, sowie der öffentlich-rechtlichen Regelungen zur Ausübung des ärztlichen und zahnärztlichen Berufes und das Meldewesen meldepflichtiger Krankheiten.

Dieses Rechtsgebiet erstreckt sich nicht nur auf das allgemeine Gebiet der **Arzthaftung**, also das haftungsrechtliche Verhältnis zwischen Arzt und Patient, sondern umfasst neben dem Recht der Honorierung von Privatpatienten (**Gebührenordnung für Ärzte, GOÄ**) auch **arztspezifische Rechtsgebiete aus dem Sozialversicherungsrecht** (Sozialgesetzbuch, vor allem SGB V mit Kassenzulassung, Honorierung für Allgemeinpatienten und Details), aus dem allgemeinen **Berufsrecht (Approbationsordnung, ärztliche Berufsordnungen der jeweiligen Landesärztekammer)**, zum kollegialen Verhältnis zwischen **Ärzten (Wettbewerbsrecht mit weitgehendem Werbeverbot, Recht der Praxisübertragung)** sowie spezielle Regelungen zur **Ausübung des ärztlichen Berufs wie etwa die Röntgenverordnung**.

Im weiteren Sinne kann zu dem Gebiet des **Medizinrechts** auch das **Krankenhausrecht**, das **Recht der Pflegeberufe**, das **Recht der Apotheken und das Pharmarecht** gezählt werden.

Im Jahre 2004 wurde die Fachanwaltsbezeichnung **Fachanwalt für Medizinrecht** eingeführt.

MedAK informiert umfassend über: Medizinrecht

- Alle Rechtsprobleme aus der praktischen **Ausübung medizinischer Berufe** sowie möglicher Folgen
 - **Arzthaftungsrecht**
 - **Vertragsarzt- und Vertragszahnarztrecht**
 - **Berufs- und Standesrecht der Heilberufe**
 - **Krankenhausrecht**
 - **Gestaltung von Verträgen im Gesundheitswesen, insbesondere Kooperationen zwischen Ärzten**
 - **Gebührenrecht.**

Arzthaftung

Unter **Arzthaftung** versteht man die Verantwortung eines Arztes gegenüber einem Patienten bei schuldhaftem Handeln, welche infolge der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit entsteht.

Wenn ein **Arzt** einen **Patient** behandelt so kommt damit rechtlich betrachtet ein **Behandlungsvertrag** zustande. Dies gilt auch dann, wenn der Arzt kein Honorar verlangt oder das Honorar von Dritter Seite, etwa einem Sozialversicherungsträger getragen wird. Aufgrund dieses Vertrages, eines Dienstvertrages, schuldet der Arzt nicht einen bestimmten Erfolg – **Heilung des Patienten** kann er nicht zusichern – sondern fachgerechte Bemühungen mit dem Ziel der Heilung oder Linderung von Beschwerden. Verstößt er gegen diese Pflicht, spricht man von einem **Kunstfehler**, aufgrund dessen der **Arzt dem Patienten** zum Schadenersatz verpflichtet ist. Diese Haftung lässt sich in gleicher Weise auf unerlaubte Handlung (§ 823 BGB) stützen, da der Arzt dann zugleich unberechtigt die Gesundheit beeinträchtigt oder die körperliche Integrität verletzt.

Die **ärztlichen Pflichten** und möglichen Verstöße sind zahlreich. Sie lassen sich im Wesentlichen gruppieren in **Behandlungsfehler, Aufklärungsversäumnisse, Dokumentationsfehler** und sonstige **Pflichtverstöße**.